

Vereinsstatuten

Grundlagen

Name und Rechtsnatur

Art. 1

¹ Unter dem Namen "Vicino Luzern" besteht ein Verein im Sinne

von Art. 60ff ZGB.

²Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Zweck

Art. 2

¹ Der Verein ermöglicht, dass insbesondere ältere Menschen in der Stadt Luzern in ihrem vertrauten Wohnumfeld möglichst lang, möglichst sicher und selbstbestimmt leben können.

² Dies geschieht durch die Entwicklung und den Betriebs eines bedürfnisorientierten Unterstützungssystems.

Mitglieder

Art. 3

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.

Beitritt und Austritt

Art. 4

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

² Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

³ Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Mittel

Art. 5

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

Beiträgen der öffentlichen Hand

Jahresbeiträgen der Mitglieder

Zuwendungen Dritter

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Haftung

Art. 6

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Organisation

Organe

Art. 7

- ¹ Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Kontrollstelle

 2 Die Organe arbeiten ohne Entschädigung. Spesen können in Rechnung gestellt werden.

³ Die Amtsdauer für den Vorstand und die Kontrollstelle beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Mitgliederversamm-lung

Art. 8

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wo-

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Präsidium steht der Stichentscheid zu. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entscheide über Inhalt und Umfang der generellen T\u00e4tigkeit des Vereins:
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.



Vorstand

Art. 10

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Die Geschäftsleitung und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Luzern nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 11

¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die strategische Planung der Aufgaben und Dienstleistungen;
- den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Festlegung der Beiträge für die Gönner;
- die Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
- die Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen;
- interne Organisation der Vorstandsarbeit.

³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Für den Bank- und Postcheckverkehr sowie weitere Geschäfts- und Anwendungsbereiche kann der Vorstand im Rahmen der internen Unterschriftsregelung abweichende Bestimmungen erlassen.

Kontrollstelle

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren oder eine juristische Person als Kontrollstelle. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der finanziellen Geschäftsführung (Jahresrechnung). Die Kontrollstelle führt jeweils eine eingeschränkte Revision durch.

Geschäftsleitung

Art. 13

¹ Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle des Vereins.

² Sie ist verantwortlich für die operative Entwicklung des bedürfnisorientierten Unterstützungssystems und der Betriebsführung.



Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 14

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden

Mitglieder.

² Im Falle einer Auflösung bestimmen die Mitglieder an der Auflösungsver-

sammlung, welcher

gemeinnütziger Institution mit verwandtem Zweck das bestehende Vereins-

vermögen zuzuwenden ist.

Annahme der

Art. 15

Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21.06.2016 in Luzern beschlossen und an der Mitgliederversammlung vom 16.05.2017 an-

gepasst worden. Sie treten sofort in Kraft.

Luzern, den 16.05.2017 (ersetzt die Version vom 21.06.2016)

Tamara Renner, Präsidentin

Christian Vogt, Vizepräsident